

**Reglement über die Pikettdienste sowie  
Dienst ausserhalb der ordentlichen Ar-  
beitszeit des Personals der Politischen  
Gemeinde Aesch ZH (Pikettreglement)**

**vom 25. Juni 2012**

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>3</b>
1.1	Grundlage	3
1.2	Geltungsbereich	3
1.3	Sprachform	4
1.4	Definitionen	4
<b>2</b>	<b>ARBEITS-, PIKETTZEITEN UND ENTSCHÄDIGUNGEN</b>	<b>5</b>
2.1	Entschädigung für Pikettdienst	5
2.2	Entschädigung für Einsätze während des Pikettdienstes	5
2.3	Entschädigung für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsdienste	6
2.4	Zuschläge für Pikett-, Nacht- Sonntags- und Feiertagsdienste	6
2.5	Zeiten	6
2.6	Zuschlag	6
<b>3</b>	<b>PIKETTDIENSTE</b>	<b>7</b>
3.1	Grundsätze	7
3.2	Pikettdienst Wasserversorgung und Abwasserentsorgung	7
3.3	Pikettdienst Winterdienst	8
3.4	Pikettdienst Liegenschaften	10
3.5	Pikettdienst Bestattungswesen	11
3.6	Pikettdienst für Aufgaben bei der Gemeindeführung in ausserordentlichen Lagen	13
<b>4</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>13</b>

# **1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

## **1.1 Grundlage**

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 54 der Verordnung über die Anstellung und die Besoldung des Personals der Politischen Gemeinde Aesch vom 12. März 2002, folgende Regelung für die Leistung und Entschädigung von Pikett- und Bereitschaftsdienst sowie Dienstleistungen in der Nacht, an Sonntagen sowie Feiertagen.

Im Weiteren gelten die Bestimmungen der geltenden Verordnung über die Anstellung und die Besoldung des Personals der Politischen Gemeinde Aesch und sowie das eidgenössische Arbeitgesetz vom 13. März 1964. Soweit in diesem Reglement nichts anderes geregelt wird, kommen die nämlichen Bestimmungen zum Tragen.

## **1.2 Geltungsbereich**

Dieses Reglement gilt für alle Voll- und Teilzeit- sowie im Stundenlohn Beschäftigten im Anstellungsverhältnis mit der politischen Gemeinde Aesch ZH, die

- a) mit Aufgaben zur Sicherstellung des Pikett- und Bereitschaftsdienstes betraut sind, insbesondere in den Bereichen:
  - Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
  - Winterdienst
  - Liegenschaftenwartung (Heizung)
  - Gemeindeführung in ausserordentlichen Lagen
  - Bestattungswesen, sowie
- b) angeordnete Arbeitsleistungen in der Nacht, an Sonntagen sowie Feiertagen verrichten.

Wenn zur Sicherstellung der Pikett-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsdienste Dritte im Auftragsverhältnis beschäftigt werden, legt der Gemeinderat die Bedingungen im Einzelfall fest.

### **1.3 Sprachform**

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

### **1.4 Definitionen**

#### Bereitschaftsdienst:

Als Bereitschaft gilt die Zeit, in welcher sich die angestellte Person für einen möglichen Arbeitseinsatz bereit halten, und entsprechend erreichbar sein muss.

#### Pikettdienst:

Pikettdienst bezeichnet Präsenzzeit am Arbeitsort und Bereitschaft ausserhalb desselben. Die Politische Gemeinde Aesch ZH verpflichtet keine angestellte Person zu Pikettdienst am Arbeitsplatz. In der Folge wird der Begriff Pikett im Sinne von Bereitschaftsdienst verwendet.

#### Angeordnete Arbeitsleistungen:

Arbeitszeit, die über die vereinbarte Regelarbeitszeit hinaus für bestimmte, klar abgegrenzte Zeiten und Aufträge geleistet wird, gilt dann als angeordnet, wenn sie durch den Vorgesetzten bestimmt wird.

## **2 ARBEITS-, PIKETTZEITEN UND ENTSCHÄDIGUNGEN**

### **2.1 Entschädigung für Pikettdienst**

Pikettdienst gilt nicht als Arbeitszeit.

Die Entschädigung für Bereitschaft ist in der Regel im Grundlohn enthalten. Abweichungen werden grundsätzlich mit Pauschalbeträgen abgegolten.

Die Höhe der Pauschalentschädigungen wird vom Gemeinderat periodisch überprüft und nach Bedarf angepasst.

### **2.2 Entschädigung für Einsätze während des Pikettdienstes**

Notfalleinsätze an Werktagen zwischen 06.00 Uhr und 19.00 Uhr gelten als innerhalb der ordentlichen Arbeitszeit erbracht und werden nicht zusätzlich entschädigt.

An Werktagen vor nationalen Ruhe- und Feiertagen (Kardonnerstag, Mittwoch vor Auffahrt, Silvester) gilt als ordentliche Arbeitszeitspanne 06.00 Uhr bis 14.00 Uhr; am 24. Dezember, Sechseläuten und Knabenschiessen 06.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit wird die Arbeitszeit für Einsätze während des Pikettdienstes, inklusive der Hinfahrt zum Einsatzort und der Heimfahrt entschädigt. Es werden jedoch maximal 30 Minuten Arbeitsweg angerechnet.

Arbeitseinsätze während des Pikettdienstes gelten, gestützt auf Art. 12 und 13 des eidgenössischen Arbeitsgesetzes, als angeordnete Überzeit; es wird der entsprechende Zeitzuschlag gewährt.

Angeordnete Überzeiten sind in der Regel mit Freizeit zu kompensieren.

## 2.3 Entschädigung für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsdienste

Für angeordnete Nacht-, Sonntags- und Feiertags-Arbeitsleistungen werden Zeitzuschläge gewährt.

## 2.4 Zuschläge für Pikett-, Nacht- Sonntags- und Feiertagsdienste

Für angeordnete Arbeitsleistungen sowie für Arbeits-einsätze während des Pikettdienstes in der Nacht, am Sonntag oder an einem Feiertag wird ein Zeitzuschlag gewährt:

	<b>Zeiten</b>	<b>Zuschlag</b>
Nachtdienst	19.00 – 06.00 Uhr	25%
Sonntagsdienst	Samstag 19.00 Uhr bis Montag 06.00 Uhr	25% <i>(nicht kumulierbar mit Nachtzuschlag)</i>
Feiertagsdienst	06.00 – 19.00 Uhr  1./2. Januar, Ostermontag, Kar- freitag, Auffahrt, 1. Mai, 1. August, 25./26. Dezember	25% <i>(nicht kumulierbar mit Sonntagszu- schlag und/oder Nachtzuschlag)</i>
Pikettdienst	Gemäss den nach- folgenden Ausführ- ungen je Bereich	25% <i>(nicht kumulierbar mit anderen Zu- schlägen)</i>

## **3 PIKETTDIENSTE**

### **3.1 Grundsätze**

Die Telefonnummern der einzelnen Pikettdienste sind wiederholt öffentlich bekannt zu machen.

Der mit dem Pikettdienst Beauftragte hat zu den festgelegten Pikettzeiten (Einsatzbereitschaftszeit) jederzeit telefonisch erreichbar zu sein über die Piketttelefonnummer. Er ist für die Umleitungen der Telefonanrufe auf seine private bzw. andere Telefonnummern zuständig.

Er regelt die Stellvertretung selbständig mit den vom Gemeinderat mit dieser Funktion betrauten Personen. Er sorgt für deren Schulung und ist verantwortlich für die umfassende Information dieser Personen.

Für die Erfassung und Abrechnung der Einsätze während des Pikettdienstes ist jeder Pikettdienstleistende selber verantwortlich.

### **3.2 Pikettdienst Wasserversorgung und Abwasserentsorgung**

Der Pikettdienst dient der Behebung von Störungen der Wasserversorgung, damit die Grundversorgung sichergestellt ist. Bei der Abwasserentsorgung sind Störungen im Leitungsnetz der Gemeinde zu beheben, um den Betrieb sicherzustellen.

#### Verantwortung

Dieser Pikettdienst wird ausserhalb der Wintermonate durch den Gemeindearbeiter (Wasserwart) gewährleistet. In den Wintermonaten ist der jeweilige Pikettverantwortliche für den Winterdienst für die Weiterleitung des Pikettalarms an den Gemeindearbeiter bzw. dessen Stellvertreter zuständig.

### Einsatzbereitschaft

Die Pikettbereitschaft besteht rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr.

Der Gemeindearbeiter (Wasserwart) muss innert 15 Minuten vor Ort sein. Bei längeren Abwesenheiten ist der Pikettdienst und Einsatz vom Stellvertreter auszuüben. Bei kürzeren Abwesenheiten hat der Gemeindearbeiter sicherzustellen, dass eine Stellvertretung vor Ort die Störung behandeln kann.

### Alarmierung

Die Alarmierung erfolgt direkt durch Systemsteuerungen der einzelnen Anlagen bzw. aus der Bevölkerung auf das Piketttelefon 044 777 73 83.

## **3.3 Pikettdienst Winterdienst**

Der Pikettdienst umfasst die Schneeräumung und Eisbekämpfung auf allen Strassen, Trottoirs und Wegen, deren Unterhalt der Gemeinde Aesch obliegt oder die sie im Auftrag von Privaten ausübt.

### Verantwortung

Der Gemeindearbeiter erstellt zusammen mit dem stellvertretenden Gemeindearbeiter und den für den Winterdienst angestellten Personen einen gemeinsamen Einsatzplan, basierend auf einem Ein-Wochen-Turnus. Dieser Plan ist durch den Werkvorstand zu genehmigen.



Der Pikettdienstleistende hat sich über die Wetterlage zu informieren und bei Schneefallwahrscheinlichkeit und tiefen Temperaturen jeden morgen einen Kontrollgang zu absolvieren.

### Einsatzbereitschaft

Der Pikettdienst in den Wintermonaten dauert eine Woche, d.h. von Montag, 7.00 bis Montag 6.59 Uhr

Der Kontrollgang ist jeweils um 4.00 Uhr zu machen. Er dauert längstens eine Stunde.

Der Pikettdienstleistende hat bei unsicherer und schlechter Wetterlage innert 15 Min. vor Ort zu sein.

### Alarmierung

Für die Schneeräumung bietet der Pikettdienstleistende die nötigen Arbeitskräfte bis 05.00 Uhr auf.

Der Kanton alarmiert bei tiefen Temperaturen über das Telefon 079 305 88 67. Das offizielle, der Bevölkerung kommunizierte Piketttelefon ist 044 777 73 83

### Entschädigung

Die Entschädigung für den Pikettdienst wird durch den Gemeinderat festgelegt und unabhängig vom Einsatzplan und den effektiven Umständen ausgerichtet. Allfällige Anpassungen treten auf den folgenden Winter in Kraft.

Die für den Kontrollgang benötigte Zeit wird als Arbeitsinsatz entschädigt.

### **3.4 Pikettdienst Liegenschaften**

Der Pikettdienst dient vorwiegend der Behebung von Störungen der Heizanlagen der Finanz- und Verwaltungsliegenschaften der Gemeinde. Die Hauswartung dieser Liegenschaften kann im Notfall auch über diesen Pikettdienst erreicht werden.

#### Verantwortung

Der Gemeinderat bestimmt die Zuständigkeiten für die Wartung und Störungsbehandlung der einzelnen Heizanlagen sowie für die Hauswartung der Finanz- und Verwaltungsliegenschaften. Die hauptverantwortliche Person für die Heizanlagen wird in der Regel mit dem Pikettdienst betraut.

#### Einsatzbereitschaft

Die Pikettbereitschaft besteht rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr.

Der Hauptverantwortliche muss innert zwei Stunden vor Ort sein. Bei längeren Abwesenheiten ist der Pikettdienst und Einsatz vom Stellvertreter auszuüben. Bei kürzeren Abwesenheiten hat der Hauptverantwortliche sicherzustellen, dass eine Stellvertretung vor Ort Heizungsstörung behandeln kann.

### Alarmierung

Die Alarmierung erfolgt direkt durch die Systemsteuerungen der einzelnen Heizanlagen auf das private Mobiltelefon des Hauptverantwortlichen.

Die Kontaktaufnahme der Mieter erfolgt über das Piketttelefon 044 777 73 83. Der Pikettdienstleistende Wasserversorgung/Winterdienst nimmt den Anruf entgegen und informiert den Pikettdienstleistenden Liegenschaften.

### Entschädigung

Die Entschädigung für den Pikettdienst wird im Einzelfall durch den Gemeinderat festgelegt.

## **3.5 Pikettdienst Bestattungswesen**

Der Pikettdienst des Bestattungsamtes umfasst die Sicherstellung der Überführung der verstorbenen Person und Kontaktaufnahme mit der Pfarrperson, sowie, falls erforderlich, die Erledigung der Formalitäten.

### Verantwortung

Der Gemeindegemeindeführer gewährleistet diesen Pikettdienst in Absprache mit seinem Stellvertreter.

### Einsatzbereitschaft

Der Pikettdienstleistende ist an allen Werktagen und Feiertagen, die auf Samstag und Sonntag fallen, mindestens von 10.00 bis 11.00 Uhr telefonisch erreichbar.

Es besteht keine Verpflichtung, die Anzeige erstattenden Personen am selben Tag in der Gemeindeverwaltung zu empfangen. Die Formalitäten sind sobald wie nötig in der Gemeindeverwaltung zu erledigen, wobei dies wenn immer möglich an einem regulären Arbeitstag zu erfolgen hat.

### Alarmierung

Die Kontaktaufnahme der Bevölkerung erfolgt über die Piketttelefonnummer der Verwaltung 043 344 10 22.

### Entschädigung

Telefonische Konsultationen ausserhalb der Arbeitszeiten werden wie Arbeitseinsätze während des Pikettdienstes entschädigt.

### **3.6 Pikettdienst für Aufgaben bei der Gemeindeführung in ausserordentlichen Lagen**

Der Pikettdienst dient der Gemeindeführung in ausserordentlichen Lagen gemäss dem kommunalen Erlass gestützt auf § 16 der Verordnung über die strategische Führung und den Einsatz der kantonalen Führungsorganisation vom 22. Dezember 2010.

#### Verantwortung

Der Gemeinderat bestimmt mit der Delegation in das Gemeindeführungsorgan die Aufgaben einzelner angestellten Personen und deren Stellvertretungen im Ernstfall.

#### Einsatzbereitschaft

Die verantwortlichen Personen haben rund um die Uhr über ihr privates Mobiltelefon erreichbar zu sein. Sie sind zuständig für die Information und Organisation der Stellvertretung bei längeren Abwesenheiten. Die zuständigen Personen haben innert drei Stunden vor Ort zu sein.

#### Alarmierung

Die Alarmierung erfolgt auf das private Mobiltelefon.

## **4 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft. Es ersetzt alle früheren Erlasse mit demselben Regelungsinhalt.